

AMTSBLATT

der Gemeinde Laußig



27. November 2024

Nr. 17/2024

Einladung Gemeinderatssitzung

Am 10. Dezember 2024 findet um 18.30 Uhr die nächste Gemeinderatssitzung im Ländlichen Bürgerzentrum Laußig, großer Versammlungsraum, Leipziger Straße 23, 04838 Laußig statt.

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung**, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift vom 22. Oktober 2024 und Festlegung der Mitunterzeichner, Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. **Beratung und Beschlussfassung**
 - 2.1. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab dem 1. Januar 2025
 - 2.2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde zum 1. Januar 2025
 - 2.3. Vergabe von Bau und Lieferleistungen
 - 2.3.1 Vergabe der Leistung – Wartung Heizungsanlage Sporthalle/FFW Authausen
 - 2.3.2 Vergabe der Leistung – Restleistungen Tischlerarbeiten Gutshaus „Schloss Pressel“
 - 2.3.3 Überprüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel
 - 2.4. Entgegennahme von Spenden
3. **Informationen/Informationsvorlagen/Vorberatung**
 - 3.1. Raumkonzept Grundschule/Hort Authausen Schuljahr 2025/26
 - 3.2. Vorkaufsrechtsverzicht Gemeinde
 - 3.3. Bauanträge der Gemeinde
4. **Verschiedenes**

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Laußig, 15. November 2024



Schneider
Bürgermeister



Ländliche Neuordnung

Ländliche Neuordnung: Sprotta
Gemeinde: Doberschütz
Stadt: Eilenburg
Verfahrens- Nr.: DZ/LN8

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss zur 6. geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 28. Oktober 2024 wurde das Gebiet des Verfahrens Ländliche Neuordnung Sprotta um die nachstehenden Flurstücke erweitert:

Flurstücke 61/3 und 61/4, der Gemarkung Sprotta Flur 2

Der Beschluss zur 6. geringfügigen Änderung mit den Karten als Anlagen kann im Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, im Rahmen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Absatz 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Hinweises beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Ländliche Neuordnung
Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Absatz 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Absatz 3 FlurbG).

2. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

2.1. Eigentumsbeschränkungen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes

Mit dem ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten für die zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Absatz 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Absatz 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, beseitigt werden. (§ 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG)

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Absatz 3 FlurbG).

2.2. Eigentumsbeschränkungen bis zur Ausführungsanordnung

Von der Bekanntgabe des Beschlusses zur 6. geringfügigen Änderung bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die

Impressum

Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Laußig

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Gemeinde Laußig

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung durch das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

3. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 2.1. Buchstaben b), c) und Ziff. 2.2. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

4. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, sowie Beauftragte der Teilnehmergeinschaft Sprotta und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

5. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz

Darüber hinaus sind die Informationen auch beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5 in 04838 Eilenburg, erhältlich.

6. Hinweis nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gemäß § 27 a VwVfG wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de/oeffentliche_bekanntmachungen.html eingestellt.

Eilenburg, den 29. Oktober 2024

gez. Wirsching
Amtsleiter DS
Amt für Ländliche Neuordnung

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Gruna des Evangelischen Kirchspiels Laußig

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Laußig hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 5. September 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Gruna gelten folgende Ruhefristen:

- 1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
- 2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan

1.1 Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1 Erdwahlgrabstätte	350,00 €
(1 Sarg und bis zu 1 Urne)	
1.1.2 Erddoppelwahlgrabstätte	700,00 €
1.2 Urnengrabstätten, je Grabstelle	
1.2.1 Urnenwahlgrabstätten für bis zu 3 Urnenstellen	350,00 €
Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.).	
1.2.2 Grabstelle in Urnengrabstätten friedhofsgepflegt	930,00 €
auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	
Auf dieser Anlage sind Namenstafeln ebenerdig zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen.	
Die Namenstafeln sind nach Vorgaben des Friedhofsträgers fertigen zu lassen.	
1.3 Reservierungen/Verlängerungen	
1.3.1 Reservierung	17,00 €
Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2 Verlängerung	17,00 €
Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2.1 erhoben.	

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 14,00 €
(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)

3. Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)

4. Nutzungsgebühr Trauerhalle
Nutzung Kirche – die Gebühren sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt

5. Verwaltungsgebühren 100,00 €
5.1 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung/ Umbettung; pro Vorgang

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen
– werden nicht angeboten –

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 6. November 2003. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:
Laußig 5.9.2024

Ort, den



Vors./Stellv. des Gemeindekirchenrates



D. S.



Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt
Eilenburg, 7.11.24

Ort, den



D. S.



Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Laußig am 5. September 2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Gruna wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 7. November 2024 unter dem Aktenzeichen 631/22/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Laußig wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 7.11.24

Ort, den



D. S.



Amtsleiterin/Amtsleiter

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Laußig
des Evangelischen Kirchspiels Laußig**

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Laußig hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 5. September 2024 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ruhefristen**

Für den Friedhof in Laußig gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

**§ 2
Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan

- 1.1 Erdgrabstätten, je Grabstelle**

1.1.1 Erdwahlgrabstätte

150,00 €

(1 Sarg und bis zu 1 Urne)

1.1.2 Erddoppelwahlgrabstätte

300,00 €
- 1.2 Urnengrabstätten, je Grabstelle**

1.2.1 Urnenwahlgrabstätten für bis zu 3 Urnenstellen

150,00 €

Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.).

1.2.2 Grabstelle in Urnengrabstätten friedhofsgepflegt

510,00 €

auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Kosten der Namenstafel und der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte. Die Beisetzung erfolgt in einem Rondell oder einer Grabstätte mit einer Stele (pro Grabstelle)

Auf den friedhofsgepflegten Urnengrabstätten sind auf dem Rondell Namenstafeln ebenerdig/leicht angestellt zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen.

Auch die Kosten der Stele sind vom Antragsteller bzw. Nutzungsberechtigten in gesamter Höhe selbst zu tragen.

1.2.3 Grabstelle in Urnengrabstätten friedhofsgepflegt

540,00 €

(grüne Wiese) auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung

Auf der grünen Wiese sind Namenstafeln ebenerdig zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen.

Die Namenstafeln sind nach Vorgaben des Friedhofsträgers fertigen zu lassen.

- 1.3 Reservierungen/Verlängerungen**

1.3.1 Reservierung

7,50 €

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung

17,00 €

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2.1 erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 10,00 €
(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)

3. Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)

4. Nutzungsgebühr Trauerhalle
Nutzung Kirche – die Gebühren sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt

5. Verwaltungsgebühren
5.1 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung/ Umbettung; pro Vorgang 100,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

– werden nicht angeboten –

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 6. November 2003. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Laußig 5.9.2024

Ort, den

D. S.



H. Lachy
Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

M. J. J. J.
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg 7.11.24

Ort, den



L. J. J.
Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Laußig am 5. September 2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Gruna wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 7. November 2024 unter dem Aktenzeichen 631/28/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Laußig wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg 7.11.24

Ort, den



L. J. J.
Amtsleiterin/Amtsleiter

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof
Pristäblich des Evangelischen Kirchspiels Laußig

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Laußig hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 5. September 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Laußig gelten folgende Ruhefristen:

- 1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
- 2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan

1.1 Erdgrabstätten, je Grabstelle

1.1.1 Erdwahlgrabstätte 320,00 €
(1 Sarg und bis zu 1 Urne)

1.1.2 Erddoppelwahlgrabstätte 640,00 €

1.2 Urnengrabstätten, je Grabstelle

1.2.1 Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnenstellen 320,00 €

Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.).

1.2.2 Grabstelle in Urnengrabstätten friedhofsgepflegt 765,00 €

auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung

Auf dieser Anlage sind Namenstafeln ebenerdig zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen.

Die Namenstafeln sind nach Vorgaben des Friedhofsträgers fertigen zu lassen.

1.3 Reservierungen/Verlängerungen

1.3.1 Reservierung 16,00 €

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung 16,00 €

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2.1 erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 16,00 €

(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)

3. Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)

4. Nutzungsgebühr Trauerhalle

Nutzung Kirche – die Gebühren sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung/ Umbettung; pro Vorgang 100,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

– werden nicht angeboten –

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 6. November 2003. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Laußig 5.9.2024

Ort, den

D. S.



Vors./Stellv. des Gemeindekirchenrates

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg 7.11.24

Ort, den



Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Laußig am 5. September 2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Gruna wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 7. November 2024 unter dem Aktenzeichen 631/29/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Laußig wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Ort, den



Amtsleiterin/Amtsleiter

KulturBahnhof

Dokumentarfilm „Gundermann Revier“ wird gezeigt

(Bad Dübener Wsp). Am kommenden Freitag (29.11.) lädt der Bad Dübener KulturBahnhof um 18.30 Uhr zur Vorführung des Dokumentarfilms „Gundermann Revier“ von Grit Lemke sowie zum anschließenden Gespräch mit der Filmemacherin ein. Zum Film: Wie tickt der Osten? Das Lausitzer Revier und die einstige „sozialistische Wohnstadt“ Hoyerswerda bilden den Hintergrund für die Biografie von Gerhard Gundermann, Rockpoet, Baggerfahrer und „Stimme des Ostens“. Wie in einem Brennspeigel bündeln sich in der Region und in seinem Werk globale Fragen:



Der „singende Baggerfahrer“ Gerhard Gundermann wird im Dokumentarfilm „Gundermann Revier“ von Grit Lemke portraitiert. Foto: Grit Lemke

Heimat und Industrie, das Ende der Arbeit, Utopie und individuelle Ver-

antwortung. Eine Lehrerin, seine ersten Wegbegleiter aus der Brigade Feuerstein, sein Tontechniker und enger Mitarbeiter kommen ebenso zu Wort wie die Silly-Musiker Uwe Hassbecker und Ritchie Barton, Andy Wieczorek von der Band „Seilschaft“ und Conny Gundermann. Der Bürgerchor Hoyerswerda singt Gundermann und führt ihn in die Gegenwart des Reviers, das sich neu erfinden muss. Poetische Reflexionen einer Ich-Erzählerin, die in Hoyerswerda mit Gundermann aufwuchs, und metaphorische Bilder einer umgebrochenen Landschaft und Stadt führen durch

den Film. Sie treten in einen Dialog mit Gundermann in weitgehend unbekannten Archivaufnahmen, Texten und Musik. Ein Film über einen von denen, „die die Welt nicht retten können, aber möchten / mit viel zu kurzen Messern in viel zu langen Nächten“. Und über ein Revier: die Lausitz und Hoyerswerda, der Osten, aber auch Deutschland oder unser globaler Lebensraum – ein Ort der Utopie. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. Die Veranstaltung ist für Teilnehmende kostenfrei.

Initiative von Mehr Zeit für Kinder e. V.

Neue Spiele für Authausener „Mühlenmäuse“ – auch für zu Hause

(Authausen/Wsp). Die AWO Naturpark-Kita „Mühlenmäuse“ zählt zu den Gewinnern der „KiTa-Spielothek“ 2024 und erhält damit ein umfangreiches Spielwarenpaket mit wissenschaftlich geprüften Produkten. Das Besondere an der „KiTa-Spielothek“: Die Produkte sollen auch an die Familien der Kinder zum gemeinsamen Spielen zu Hause ausgeliehen werden.

Die AWO Naturpark-Kita „Mühlenmäuse“ aus Authausen hat sich am Aufruf der Initiative „KiTa-Spielothek“ des Mehr Zeit für Kinder e. V. beteiligt und ein umfangreiches Spielwarenpaket gewonnen. Insgesamt werden in diesem Jahr 500 Kitas ausgestattet. Die Initiative möchte spielerisch die Entwicklung von Kita-Kindern fördern und durch die Ausleihe der Produkte zu den Familien nach Hause die Spielkultur in den Familien stärken. Gesponsert werden die Produkte in diesem Jahr

von den Herstellern Brio, Bruder, Ravensburger, roly toys und Zapf Creation.

Ausleihe der Spiele nach Hause

Wie in einer Bibliothek dürfen die Kinder ihre Lieblingsspiele aus der „KiTa-Spielothek“ ausleihen und mit nach Hause nehmen, um sie dort gemeinsam mit der Familie auszuprobieren. Die Erzieher können den Eltern Ratschläge geben, welche Spielwaren die Fähigkeiten ihrer Kinder besonders gut fördern. Auf diese Weise entsteht eine Erziehungspartnerschaft zwischen Erziehern und Eltern und es

ergeben sich Anlässe zu Gesprächen über die Entwicklung des Kindes.

Kinder lernen beim Spielen

Die „KiTa-Spielothek“ enthält Produkte, die erfahrene Pädagogen und Wissenschaftler des ZNL Transfer-Zentrum für Neurowissenschaften und Lernen in Ulm auf ihre Förderaspekte hin getestet und für gut befunden haben. Spielen spielt bei der Entwicklung der Kinder buchstäblich eine zentrale Rolle. „Kinder unterscheiden nicht zwischen Spielen und Lernen, sie lernen spielend“, erklärt ZNL-Gründer und -Leiter Prof. Dr. Manfred Spitzer.

Das gemeinsame Spielen mit Eltern und Erziehern dient der sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung.

Bereits 10.750 Kindergärten und Krippen ausgestattet

Neben dem Wettbewerb für die Kitas bietet der Mehr Zeit für Kinder e. V. im Rahmen der „KiTa-Spielothek“ auch Krippen die Möglichkeit, eine von 250 speziell auf sie abgestimmte Produktausstattung zu gewinnen. Die „KiTa-Spielothek“ wurde 2010 vom Verein ins Leben gerufen. Seitdem wurden 7.500 Kindergärten und 3.250 Krippen mit einer „KiTa-Spielothek“ ausgestattet. Interessierte Kitas und Krippen können sich jetzt schon unter kitaspilothek@mzfk.de melden, um im nächsten Frühjahr die neuen Wettbewerbsunterlagen zu erhalten.

AWO Kita „Mühlenmäuse“
Authausen

